

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet und beim Secretair Brandenburg zu Nauen, sowie in der Buchdruckerei zu Potsdam, Lindenstraße Nr. 18, angenommen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr in der genannten Druckerei eintreffen.

Nr. 46.

Nauen, den 8. Juni

1850.

Ämtlicher Theil.

An
die Herren Rittergutsbesitzer und die Besitzer der
von den Rittergütern abgezweigten kleineren
Grundstücke im osthavelländischen Kreise.

Behufs Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar cr., die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten betreffend, muß zum Zwecke der für die neue Veranlagung erforderlichen Ermittlungen und Repartitionen zur Wahl der Mitglieder der für den osthavelländischen Kreis zu bildenden Commission geschritten werden. Zu dem Ende ist ein Termin auf Donnerstag, als den 13ten d. M., Vormittags 10 Uhr, im Kreishause hieselbst anberaumt, zu welchem die sämtlichen Herren Rittergutsbesitzer und die Besitzer der von den Rittergütern abgezweigten kleineren Grundstücke hierdurch vorgeladen werden, um aus ihrer Mitte einen Vertreter für die gedachte Veranlagungs-Commission zu ernennen.

Nauen, den 4. Juni 1850.

Königliches Landraths = Amt.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte **C. v. Niffelmann.**

An
die Herren Patrone, Orts-Geistlichen und Lehrer,
sowie die Kirchen- und Schulvorsteher (einschließlich
der Städte) im osthavelländischen Kreise.

Behufs Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar cr., die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten betreffend, muß zum Zwecke der für die neue Veranlagung erforderlichen

Ermittlungen und Repartitionen zur Wahl der Mitglieder der für den osthavelländischen Kreis zu bildenden Commission geschritten werden. Zu dem Ende ist ein Termin auf Donnerstag den 13ten d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Kreishause hieselbst

anberaumt, zu welchem die sämtlichen Herren Patrone, Orts-Geistlichen und Lehrer, sowie die Kirchen- und Schulvorsteher (einschließlich der Städte) hierdurch vorgeladen werden, um aus ihrer Mitte einen Vertreter für die gedachte Veranlagungs-Commission zu ernennen.

Nauen, den 4. Juni 1850.

Königliches Landraths = Amt.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte **C. v. Niffelmann.**

An
die Herren Schulzen und Ortsvorsteher im Kreise.

Behufs Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar cr., die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten betreffend, muß zum Zwecke der für die neue Veranlagung erforderlichen Ermittlungen und Repartitionen zur Wahl der Mitglieder der für den osthavelländischen Kreis zu bildenden Commission geschritten werden. Zu dem Ende ist ein Termin auf Freitag den 14ten d. M., Vormittags 11 Uhr, im Kreishause hieselbst

anberaumt. Ich veranlasse die Herren Schulzen hierdurch, diejenigen Besitzer von sogenannten Freigütern und solchen bäuerlichen Grundstücken aller Art, deren Grundsteuerfreiheit auf besonderen Privilegien oder mit dem Staate ge-

schlossenen Verträgen beruht, oder welche sich, ohne einen besonderen Befreiungstitel, factisch im Genusse der Steuerfreiheit befinden, zu diesem Termin vorzuladen, damit sie aus ihrer Mitte einen Vertreter für die gedachte Veranlassungs-Commission wählen.

Mauen, den 4. Juni 1850.

Königliches Landraths-Amt.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte C. v. Nisselmann.

Marktpreise

vom 5. Juni 1850.

Der Scheffel	Waizen	1 Thl. 28 Sgr. 9 Pf., auch	— Thl. — Sgr. — Pf.
"	"	Roggen 1	5 — — 1 3 9
"	"	Gerste —	26 9 — — —
"	"	Hafer —	25 — — 23 9
"	"	Erbsen 1	8 9 — — —
"	"	Kartoff. —	15 — — 14 —

Potsdam, den 5. Juni 1850.

Königl. Polizei-Director, Regierungsrath v. Kahlben-Normann.

Nichtamtlicher Theil.

Welche Beschäftigungen

sind für die Schulkinder auf dem Lande in sittlicher Beziehung am meisten Gefahr bringend?

Die Beschäftigungen der Landkinder außer der Schulzeit sind nach den örtlichen Verhältnissen verschieden und so mannichfaltiger Art, daß hier nicht von allen die Rede sein kann. Ich will daher nur von denjenigen reden, welche für die Sittlichkeit der Schulkinder am meisten Gefahr bringend sind, und ihren schädlichen Einfluß anzudeuten suchen.

Die gewöhnlichsten und am häufigsten vorkommenden Beschäftigungen für die größeren Landkinder sind das Viehhüten, das Aehrenlesen in der Aernthe, das Suchen der Futterkräuter, das Kinderwarten und Spinnen.

Das Viehhüten ist in der Regel eine Beschäftigung für zehnbis vierzehnjährige Knaben. — Das Hirtenleben ist von den Dichtern stets als ein frommes, ruhiges und einfaches Leben in ihren Liedern geschildert worden und mag es bei der früheren Einfachheit der Sitten gewiß gewesen sein; aber wenn wir das Thun und Treiben unserer Hütelinder genauer betrachten, so verschwinden die lieblichen Bilder, welche die Dichter uns in ihren Idyllen hinstellen. Nicht unter Morgengebet, sondern unter Lärmen, Loben und Schimpfen treiben die Knaben ihre kleinen Heerden auf die Weideplätze. Haben sie diese erreicht, dann hört ihre Thätigkeit bald auf. Die Hütelinder begeben sich bald zusammen, suchen sich ein bequemes Plätzchen, ruhen unter schattigen Bäumen, hinter buschigen Sträuchern, in kühlen Gräben und auf sonnigen Rasenhügeln und treiben die muthwilligsten Reden und Streiche, während das Vieh seinen Hunger stillt. Läßt sich Kuh, Schaaf oder Gans gelüsten, von dem an die Weideplätze angrenzenden Getreide zu kosten, so wird das naschhafte Vieh durch den wachhabenden Hund oder durch rohe Worte und grausame Behandlung verschreckt. Durch dies Alles aber werden nach und nach böse und unsittliche Reden den Hütelkindern zur Gewohnheit; sie finden oft auch Freude daran, eine rohe Herrschaft auszuüben und das Thier durch Mißhand-

lung zu quälen, und bilden sich so zu Thierquälern. Der Mangel an ausreichender Beschäftigung ist beim Hüten des Viehes, da dasselbe oft ruht und verdaut, leicht ersichtlich und erzeugt in diesen Kindern die Neigung zum Müßiggange; Müßiggang aber ist aller Laster Anfang! Man merkt in den Schulen gar leicht, welche Kinder zum Hüten verwandt werden und welche nicht.

Das Aehrenlesen ist eine Beschäftigung für arme Kinder beiderlei Geschlechts. Knaben und Mädchen gehen zur Aernthezeit auf Befehl ihrer Aeltern auf die Hecker der Besitzenden und sammeln die liegengeliebenen Halme und Aehren zum Verbrauch in der eigenen ärmlichen Haushaltung. Je nachdem die Kinder nun viel oder wenig bringen, erhalten sie von den Aeltern ein freundliches oder verdrießliches Gesicht, Belobigung oder Scheltworte. Das Geschäft des Auflesens ist dabei ein höchst mühsames und wenig belohnendes und veranlaßt daher die Kinder häufig, zwischen die Garben zu gehen und nach fremdem Eigenthum ihre Hände auszustrecken, um sich bei den Aeltern durch ihre größere Sammlung einen freundlichen Empfang zu sichern. Hat ein Kind aber dies unehrliche Sammeln ein oder zwei Mal gethan, so fällt ihm ein ferneres Handeln gegen das siebente Gebot nicht mehr schwer.

Das Suchen und Sammeln von Futterkräutern macht sich auf dem Lande für die kleinen Leute mehr oder weniger nothwendig und gehört zu den Beschäftigungen der größeren Schulkinder, namentlich der Mädchen. Bei den Hofwirthen gilt das Gesetz: „Ein Jeder bleibe auf seinem Acker.“ Nun haben viele Einwohner unserer Ortschaften Vieh, aber keine oder doch nur sehr kleine Ackerstücke, um dasselbe von dem darauf wachsenden Futterertrage zu ernähren. Es liegt also die Versuchung sehr nahe, von fremdem Gute widerrechtlich zu nehmen. Manche Tochter wird in dieser unredlichen Absicht von den Aeltern geradezu fortgeschickt. Wird das Kind, welches, sich seines Unrechts bewußt, schüchtern umherschleicht, von dem Eigenthümer ertappt, so sucht es sich durch allerlei Ausreden frei zu machen. Mit diesem Freiwerden wird es aber für die Zukunft in der

Lüge nur bestärkt. So führt denn dies Aehrenlesen und Sammeln der Futterkräuter die Kinder in die Versuchung des Diebstahls und der Lüge und bewahrt wieder die Unzertrennlichkeit beider Laster, bestätigt das alte Sprüchwort: Wer lügt, der stiehlt! In wie viele Kinderseelen wird hier nicht schon der Keim des nachmaligen Verderbens gepflanzt!

Das Kinderwarten. Mit diesem Geschäft werden in der Regel auf dem Lande 10 — 14jährige Mädchen beauftragt. Es ist nicht nur wichtig in seinen Folgen für die anvertrauten Pflegerlinge, sondern auch sehr gefährlich für die Sittlichkeit der kleinen Wärterinnen. Um unruhige, eigensinnige Kinder zu beschwichtigen, werden die Wärterinnen nicht selten veranlaßt, zu unerlaubten Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen. Entweder schimpfen und schlagen sie die Kinder, oder sie machen dieselben ängstlich und furchtsam, oder sie stellen sich gegen die Kleinen freundlich, obgleich sie im Herzen Gift und Galle sind, oder sie treiben ein höchst schädliches Spiel an einzelnen Leibestheilen des zu wartenden Kindes. Jedes Mittel, ob gut oder schlecht, ob zweckmäßig oder nicht, wird angewendet, um nur das Kind ruhig zu erhalten und sich dadurch Mühe zu verschaffen. Kommt die Mutter und zieht Erkundigungen ein über ihren Liebling, so sieht sich gar häufig das Kindermädchen veranlaßt, Schmeichelworte zu sagen, die Unwahrheit zu reden und die Wahrheit zu verschweigen, weil es fürchtet, die gute Stellung bei ihrer Brotherrschaft zu verlieren; denn welche Mutter hörte wohl gern die Unarten ihrer Kinder? Somit legt diese Beschäftigung in den meisten Fällen bei Kindermädchen den Grund zur Lüge, Verstellung, Heuchelei und Augendienerei, zuweilen auch den Keim zur geschlechtlichen Unsitlichkeit.

Aber am gefährlichsten für die Sittlichkeit ist das Spinnen. Geschieht dieses von den größeren Mädchen daheim neben der belehrenden und erzählenden Mutter, dann ist es eine angenehme und belehrende Beschäftigung für die heranwachsende Tochter. Setzt diese aber durch Bitten und Liebkosungen bei der Mutter ihren Willen, mit der Magd oder der erwachsenen Schwester nach dem Abendessen in die größere Spinnengesellschaft zu gehen, durch, so ist Gefahr für ihre Sittlichkeit im Anzuge. Es kann nicht meine Absicht sein, eine solche, leider genug bekannte Spinnengesellschaft zu beschreiben; ich will nur darauf hinweisen, daß in derselben Klatschereien, Neckereien und oft auch Zänkereien vorkommen; daß daselbst schlüpfrige und unkeusche Reden geführt und eben solche Lieder, Liebeslieder, von der erwachsenen Jugend beiderlei Geschlechts gesungen werden und daß oft genug auch unanständige Handgreiflichkeiten vorkommen. Jeder, der die Vorgänge in den Spinnengesellschaften aus Erfahrung oder Erzählung kennt, wird meiner Ansicht beistimmen, wenn ich sage, daß die Spinnengesellschaften für schulpflichtige Kinder in sittlicher Beziehung die gefährlichsten Klippen sind; denn die meisten Gefahren für sie liegen darin, daß sie alles Unschöne und Hässliche, was Erwachsene beim Spinnen thun, nach thun

wollen. Obrigkeiten hätten vielleicht hier, da öffentliche Spinnstunden polizeilich verboten sind, oft Gelegenheit, ernst einzuschreiten und dadurch manchem Unheil zu wehren. —

Daß dem so ist, wie ich darzuthun versucht, wird wohl Niemand in Abrede stellen wollen. Möchte daher das Gesagte der Beachtung werth gefunden werden und Jeder in seinem Kreise, und namentlich Haus und Schule vereint, dahin zu wirken suchen, daß in die jungen zarten Gemüther kein Unkraut, sondern guter Same gesät werde, auf daß sie vor der Entsittlichung und deren traurigen Folgen bewahrt bleiben.

Ueg, den 16. Mai 1850.

Der Lehrer **Habekost**.

* * *

Es kann nicht leicht ein Aufsatz sach- und zeitgemäßer sein für das Kreisblatt, als dieser; er trifft so recht eigentlich den Mittelpunkt der großen Aufgabe aller Zeiten und aller Völker, nämlich die religiöse und sittliche Veredelung der Menschen. So lange dies ein Volk erkennt und thut, so lange geht's aufwärts; sobald es dagegen gleichgültig wird und damit aufhört, so geht's nothwendig unterwärts, und keine noch so künstlichen äußeren Mittel und keine noch so große äußere Gewalt werden es halten.

Jeder, der in den von Herrn Habekost angeregten Gegenständen durch aufmerksame Beachtung Erfahrung gemacht hat und dazu ein christliches Gemüth besitzt, wird sagen: Du hast Recht, aber was ist dagegen zu thun? Es wäre sehr unbillig, hier die Angabe von Vorschlägen zu unmittelbarer Abhülfe zu verlangen; denn die meisten dieser Mängel sind in unseren staatlichen und gesellschaftlichen Zuständen begründet, das Bedürfnis, die Nothwendigkeit ist da; aber es wäre auch gewiß unrecht, wenn man sich um Verbesserung nicht ernstlich Mühe gäbe.

Herr Habekost hat weitere Mittheilungen dieser Art zugesagt, vielleicht, daß er gerade zur Abhülfe Manches beibringen will. Das Eine aber fühlt Jeder, daß hier mit gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen fast nichts auszurichten ist. Warum nicht? Weil alle diese Dinge nicht sowohl strafbare Handlungen sind, sondern vielmehr Fehler eines verwahrlosten und verderbten Gemüths. Es sind noch keine Thaten eben, aber tiefgelegte, feste Keime dazu, die die verderblichsten Saaten nothwendig bringen müssen. Wie sie aus der Tiefe des Gemüths kommen, so wird ihnen auch am besten auf dem Wege entgegengewirkt werden, der in diese Tiefe allein geht, nämlich durch die Religion. Und daher möchte Aeltern und Herrschaften, sowohl für diesen besonderen Zweck, als im Allgemeinen, nichts dringender an's Herz zu legen sein, als mit den Ihrigen und den Hausgenossen fleißig von Gott und dem Christenthum zu reden, regelmäßige Hausandachten und Gebete zu halten und dafür zu sorgen, daß möglichst Alle (auch die Hütekinder und Kinderwärterinnen) Sonntags zur Kirche gehen.

Ueg.

Schwurgerichts-Sitzung zu Brandenburg am 14. und 15. März 1850.

Verhandlung des Prozesses gegen den Bürgermeister Dr. jur. Zimmermann aus Spandau wegen Hochverraths und den Buchhändler Martens daselbst wegen Majestätsbeleidigung und Anreizung des Heeres zum Treubruch.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet, die Liste der Herren Geschworenen verlesen, deren Namen in die Urne geworfen und dann die in der vorliegenden Verhandlung das Verdict sprechen Sollenden durch das Loos bestimmt. Es sind dies: 1) Herr Amtmann Steinlein; 2) Herr Gutspächter Guthke; 3) Herr Steuerinspector Stechert; 4) Herr v. Bredow (Briesen); 5) Herr Lehnschulze Schulze; 6) Herr Kaufmann Neumann; 7) Herr Lehnschulze Labbert; 8) Herr Ziegeleibesitzer Petri; 9) Herr Kammacher Kaufmann; 10) Herr Schulze Kleßen; 11) Herr Amtmann Becker; 12) Herr Regierungs-Conducteur Naumann und als Ergänzungs-Geschworener Herr Bauerngutsbesitzer Liere.

Verworfen wurden von der Königl. Staats-Anwaltschaft die Herren Kaufmann Nathan, General Leo, Hauptmann Derling, Schulze Kuhlmeier, Brauer Beckmann, Rentier Marzahn, Kaufmann Sittig, Stadtrath Schonerer und Rathmann Dornow. Von der Verteidigung (welche von den Herren Advokat-Anwälten Dorn und Volkmar, sowie von dem Herrn Rechtsanwalt Wendel übernommen wurde) die Herren Amtmann Stielow, Ober-Amtmann Meyer, Gutsbesitzer v. Knoblauch, Gutsbes. v. Löbell, Gutsbes. Rogge, Oberförster Brandt, Gutsbes. v. d. Hagen, Major v. Brösigke, Gutsbesitzer v. Bredow (Senke) und Graf v. Ikenpliz verworfen.

Nach Vereidigung der durch das Loos bestimmten Herren Geschworenen verlas der Gerichtschreiber Herr Referendar Braut die Anklageacte, der wir im Wesentlichen Folgendes entnehmen:

Auf Grund des Beschlusses des deutschen Bundes trat in Frankfurt a. M. im Jahre 1848 die deutsche Nationalversammlung zusammen, um eine deutsche Verfassung zu berathen. Diese Versammlung erklärte nun später, daß die von ihr entworfene Verfassung für ganz Deutschland maßgebend sein solle, und wurde Se. Majestät der König von Preußen zum deutschen Kaiser ernannt. Die Versammlung forderte die verschiedenen Regierungen zum Beitritt zu dieser Reichsverfassung auf und stellte auch schon einen Termin, in welchem diese von den Regenten müsse angenommen werden. Außer mehreren von dieser Versammlung unternommenen Schritten gegen die Regierungen wurde nicht allein die Revolution in Sachsen, sondern auch die Aufstände in Baden und Rheinbaiern für gesetzlich erklärt und Commissäre in die insurgirten Länder gesandt.

Man fing daher an, an die Auflösung dieser Nationalversammlung zu denken, die ihre Pflicht, den Regierungen gegenüber, so sehr überschritt, und Se. Maj. der König von Preußen gab daher den Befehl, daß die diesseitigen Abgeordneten ihre Mandate als erloschen zu betrachten und in ihre Heimath zurückzukehren hätten. Unter denjenigen Abgeordneten nun, welche dem Allerhöchsten Königlichen Befehle nicht Folge gaben, sondern nach wie vor zuerst noch in Frankfurt, dann aber in Stuttgart tagten, Beschlüsse faßten, ja selbst später ungesetzlicher Weise eine Reichsregentschaft einsetzten, befand sich auch der Abgeordnete des Luckauer Kreises, Bürgermeister Zimmermann aus Spandau, und nahm derselbe an allen denjenigen Beschlüssen dieser Versammlung, durch welche nicht allein auf eine gewaltsame Umwälzung des deutschen Bundes, sondern auf die völlige Untergrabung der deutschen Fürsten hingearbeitet wurde, Theil.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In dem Aufsatze über das Jagdgesetz, Kreisblatt Nr. 45 vom 5. Juni, muß es Seite 181 am Ende der ersten Spalte und zu Anfang der zweiten heißen:

„und den Ertrag der Jagd auf Hirsche und auf Schwarzwild genießen will,“ u. s. w.

Bekanntmachung.

Die erneuerte, höchst nichtswürdige und scheußliche That, welche eine ruchlose Hand am 22. Mai d. J. gegen Se. Majestät den König, unsern allgeliebten Landesvater, begangen, hat die unterschriebenen Vertreter der Landgemeinden osthavelländischen Kreises veranlaßt, sich persönlich am 27ten ejusd. e. in's Königl. Schloß zu Charlottenburg zu begeben und alldort, wie sie wohl zuversichtlich hoffen dürfen: „im Sinne aller treuen Landgemeinden osthavelländischen Kreises“ Sr. Majestät dem König durch Allerhöchstdero Flügel-Adjutanten Herrn Major v. Hiller ihre innigste Beileidsbezeugung über die Gefahr, worin das Leben Sr. Majestät des Königs geschwebt, so wie den Dank für die Vorkehrung, welche ein großes Unglück von Sr. Majestät dem Könige, zum Heile Höchstdero getreuen Unterthanen, abgewendet hat, und endlich ihre feste und treue Anhänglichkeit und Liebe zu unserem guten König und Landesvater, welche die Bewohner der Landgemeinden des osthavelländischen Kreises in den Zeiten der Noth, Trübsal und Elend stets bewiesen, auszusprechen. Der Flügel-Adjutant Sr. Majestät des Königs, Herr Major v. Hiller, dankte, sichtbarlich gerührt für diese Gesinnungen, mit der Versicherung: des Königs Majestät hiervon besonders in Kenntniß setzen zu wollen.

Diesen Hergang der Sache und die solchergestalt erfolgte Ausführung unseres Beschlusses haben wir nicht unterlassen wollen, den stets durch unerschütterliche Treue gegen König und Vaterland bewährten Bewohnern der Landgemeinden diesseitigen Kreises in diesem Blatte mitzutheilen.

Dansmann. Kolberg. Lutter.